

## **Einfluss des US Steuerreportings auf die Fondsindustrie Foreign Account Tax Compliance (FATCA) 23. April 2010**

**Neue Regelungen könnten Performance beeinflussen**

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben am 18. März 2010 ein Gesetz verabschiedet, welches verschärfte Meldepflichten für den Finanzsektor einführt. Jeder ausländische Finanzintermediär soll demnach mit den amerikanischen Steuerbehörden einen Vertrag schließen und verschiedene Informationen an diese übermitteln. Im Fall der Nichtbeachtung könnten Quellensteuern die Performance diverser Produkte nachhaltig verschlechtern. US Dividenden, US Zinsen und Bruttoerlöse aus der Veräußerung von US Wertpapieren könnten einer Quellensteuer von 30% unterliegen. Obwohl US Steuerreporting bislang ein Thema überwiegend für Banken war, müssen sich Akteure der Investment Management Industrie nun mit diesen Bestimmungen auseinandersetzen und möglicherweise ihr Geschäftsmodell anpassen. Darüber hinaus könnten geänderte Bestimmungen zur Quellensteuer auf Finanzderivate die Produktpalette beeinflussen.

### **Überblick**

Am 18. März 2010 wurde der seit längerem erwartete „Foreign Account Tax Compliance Act of 2009“ (FATCA) im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment“ (HIRE) Act verabschiedet. Hiermit wird ein neuer Abschnitt des US Steuergesetzes eingeführt, der insbesondere die steuerlichen Meldepflichten und Quellensteuern im Zusammenhang mit US Personen regelt, die in oder mittels nicht-US Vehikeln investieren.

Die wichtigsten Bestimmungen werden nachfolgend näher erläutert, jedoch geht es im Wesentlichen um die folgenden Punkte:

- Quellensteuer auf Zahlungen an eine „Foreign Financial Institution“ oder eine „Foreign Non-Financial Entity“;
- Die Behandlung von Inhaberpapieren, die traditionell von US Emittenten verwendet werden, um den Eurobonds Markt zu erreichen;
- Die Behandlung von „Dividendenäquivalenten“, die sich auf zugrundeliegende US Wertpapiere beziehen.

Derzeit unterliegen die Zahlungen aus US Quellen an Nicht-US Investmentvehikel in der Regel den folgenden US Quellensteuern: 30% (oder reduzierter Satz laut Doppelbesteuerungsabkommen, „DBA“) auf US Dividenden und 0% (portfolio exemption) auf die meisten US Zinsen (ansonsten 30% oder reduzierter DBA-Satz), aber keine Quellensteuer auf Erlöse aus der Veräußerung von US Wertpapieren.

Obwohl dies grundsätzlich gültig bleibt, führen die neuen Bestimmungen zu einer unvorteilhaften Besteuerung von 30%, falls die verschärften Dokumentations- und Meldepflichten nicht eingehalten werden; betroffen sind u.a. folgende Einkünfte

- Dividenden aus US Quellen,
- Zinsen aus US Quellen und
- Bruttoerlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren, die US Zinsen oder US Dividenden generieren könnten.

Insbesondere eine Quellensteuer von 30% auf Bruttoerlöse bei Veräußerung von US Wertpapieren bei Nichtbeachtung der Vorschriften würde die Performance der Produkte verschlechtern und das investierte Kapital erheblich reduzieren.

Diese Bestimmungen werden für Zahlungen ab dem 1. Januar 2013 gelten.

## Zahlungen an Foreign Financial Institutions (“FFI”)

Die Definition einer FFI ist sehr weit gefasst und beinhaltet jedes Rechtsgebilde,

- (1) das im Rahmen eines normalen Bank- oder ähnlichen Geschäfts Einlagen entgegen nimmt;
- (2) dessen Tätigkeit es ist, Finanzanlagen für Rechnung anderer zu halten;
- (3) dessen wesentliche Aktivität besteht im Investment, Reinvestment oder Handel mit Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Commodities oder anderen Anteilen (incl. Futures, Forward und Optionen) in solchen Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften oder Commodities.

Dementsprechend können darunter auch eine Vielzahl von Investmentvehikeln fallen, incl. Hedge Fonds, Private Equity Fonds sowie bestimmte Versicherungsprodukte.

FATCA verlangt eine Quellensteuer von 30% auf jedes „Withholdable Payment“ (d.h. US Zinsen, US Dividenden und Bruttoerlöse aus der Veräußerung von US Wertpapieren), das an eine FFI gezahlt wird, es sei denn, das FFI schließt einen Vertrag mit der US Steuerbehörde und verpflichtet sich darin:

- von jedem Kontoinhaber (und Investor) die erforderlichen Unterlagen zu erhalten, um zu beurteilen, ob es sich um ein “US Account” handelt;
- bestimmte Prüfungs- und Due Diligence Pflichten einzuhalten;
- der US Steuerbehörde jährliche Meldungen zu erstatten (incl. Name des Investors, Investitionsvolumen, gezahlte Erträge etc.);
- der US Steuerbehörde auf Anforderung weitere Informationen zugänglich zu machen und
- eine Vollmacht des Kunden zu erhalten, falls lokale gesetzliche Vorschriften eine Offenlegung verbieten (z.B. Bankgeheimnis).

Wichtig ist dabei, dass das Gesetz auf Transparenz („look-through“) abstellt und nicht nur die Identifikation und Meldung der direkten US Investoren, sondern auch die der indirekten US Investoren verlangt.

## Zahlungen an Foreign Non-Financial Entities ("NFFE")

Auf jede Zahlung eines „Withholdable Payments“ an eine NFFE soll eine Zahlstelle grundsätzlich 30% Quellensteuer einbehalten und abführen. Dies ist allerdings nicht der Fall, wenn:

- die NFFE Name, Anschrift und US Steuernummer jedes wesentlichen US Inhabers/Investors offenlegt oder bestätigt, dass solche Inhaber nicht existieren;
- die Zahlstelle keinen Grund hat zur Annahme, dass eine solche Bestätigung falsch ist, und
- die Lagerstelle Namen, Anschrift und US Steuernummer der betroffenen Inhaber/Investoren an die US Steuerbehörde meldet.

Wie für FFI gilt auch für NFFE bei der Identifikation der wesentlichen Inhaber/Investoren der Transparenzgrundsatz. Der letztendlich wirtschaftlich Begünstigte muss identifiziert werden, auch im Fall nacheinander geschalteter Rechtsgebilde.

## Zinsen auf Inhaberobligationen

Bislang hat das US Steuerrecht für Zinszahlungen auf bestimmte Inhaberobligationen an nicht-US Begünstigte eine steuerlich vorteilhafte Behandlung vorgesehen, wenn die Inhaberobligation unter Bedingungen emittiert ist, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, u.a. dass eine Veräußerung vernünftigerweise nur an nicht-US Personen möglich ist („foreign-targeted“). Vereinfacht gesagt, schafft der HIRE Act einige der „foreign-targeted“ Vergünstigungen ab. Der wichtigste Punkt für die Fondsindustrie ist dabei die Abschaffung der Quellensteuerbefreiung auf Zinsen („portfolio exemption“), wenn die Zinsen auf eine Inhaberobligation gezahlt werden, die eigentlich eine Registrierung erfordern würden und „foreign-targeted“ sind. Dies führt dazu, dass viele Zinszahlungen auf Inhaberobligationen, die nach dem 18. März 2012 von einem US Emittenten emittiert werden, einer Quellensteuer von 30% unterliegen könnten.

## Zahlung von Dividendenäquivalenten

Durch den HIRE Act ändert sich die Behandlung von bestimmten Derivaten. Künftig wird die Zahlung von sogenannten Dividendenäquivalenten („dividend equivalent payments“), die mit US Eigenkapital im Zusammenhang stehen, einer Bruttobesteuerung und entsprechender Quellensteuer unterliegen. Der HIRE Act definiert ein „dividend equivalent“ wie folgt:

- 1) jede Kompensationszahlung auf Dividenden im Rahmen einer Wertpapierleihe oder einer Repo-Transaktion, die abhängig ist von oder ermittelt wird unter Bezugnahme auf eine Dividende aus US Quellen;
- 2) jede Zahlung aufgrund eines derivativen Finanzinstruments, die (direkt oder indirekt) abhängig ist von oder ermittelt wird unter Bezugnahme auf eine Dividende aus US Quellen, sowie
- 3) jede andere Zahlung, die das Ministerium als wesentlich gleichartig zu (1) und (2) definiert.

Je nach Art des Vertrags werden unterschiedliche Anwendungszeitpunkte gelten. Für Wertpapierleihe und Repo-Transaktionen werden die neuen Bestimmungen (selbst für existierende Verträge) bereits für Zahlungen anwendbar sein, die am oder nach dem 18. September 2010 fließen (d.h. 180 Tage nach Inkrafttreten).

Für derivative Finanzinstrumente (z.B. Swaps) sieht der HIRE Act eine schrittweise Anwendung vor (d.h. 180 Tage bis zwei Jahre nach Inkrafttreten). In Abhängigkeit von den Bedingungen der konkreten Transaktion könnten die neuen Bestimmungen ebenfalls bereits für Zahlungen am oder nach dem 18. September 2010 anwendbar sein. Spätestens jedoch finden die Regelungen für alle derartigen Transaktionen für Zahlungen ab dem 18. März 2012 Anwendung.

## Auswirkungen auf die Industrie und offene Fragen

Obwohl die Intention der neuen Gesetzgebung klar ist und die Identifikation von US Investoren zum Ziel hat, ist der Gesetzeswortlaut in vielen Punkten unklar, von denen einige nachstehend beispielhaft aufgeführt werden. Das Gesetz ermächtigt das Ministerium, mittels Durchführungsbestimmungen Details festzulegen und Ausnahmen zu machen.

Eine zentrale Frage befasst sich mit dem Anwendungsbereich des Gesetzes, d.h. ob und in welchem Umfang ein Investmentvehikel als FFI behandelt wird. Das Gesetz schließt sowohl Investitionsvehikel, die "widely held investment trusts" darstellen, als auch Anteile an Vehikeln, die als "regularly traded on an established securities market" gelten, ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich aus. Unklar ist jedoch, wie diese Begriffe definiert werden und unter welchen Bedingungen diese Vehikel ausgenommen sind.

FFI und NFFE müssen die letztendlich wirtschaftlich Begünstigten identifizieren und möglicherweise deren Identität offenlegen. Berufsgeheimnis und andere gesetzliche Vertraulichkeitsbestimmungen (z.B. Bankgeheimnis) könnten ein FFI dazu zwingen, die Geschäftsbeziehung zu solchen Kontoinhabern oder Investoren zu beenden. Darüber hinaus ergeben sich in Abhängigkeit von Produkt und Distributionskanälen praktische Probleme, wenn dem FFI die wirtschaftlich Begünstigten nicht oder nur teilweise bekannt sind. Zwar sieht das Gesetz vor, dass das FFI die Quellensteuer von 30% nur auf den Teil der Investoren anwenden muss, die ihm entweder nicht bekannt sind oder die zwar US Personen sind, aber eine Offenlegung verweigern. Der Gesetzeswortlaut ist jedoch auch hier unklar, und außerdem müssten die Zahlstellen bzw. Depotbanken sich praktisch zu einem solchen Verfahren bereit erklären.

Darüber hinaus sollten alle Finanzintermediäre sorgfältig prüfen, mit welchen Dienstleistern sie zusammen arbeiten. Denn sobald ein Teilnehmer in der Zahlungskette als FFI gilt, das keinen Vertrag mit der US Steuerbehörde hat bzw. seine Pflichten nicht erfüllt, wird an dieser Stelle 30% Quellensteuer fällig. Dies könnte die Performance des Investments erheblich beeinflussen, zumal die Rückerstattung zu viel einbehaltener Quellensteuern nahezu ausgeschlossen ist. Dieser Aspekt sollte auch unter Risikogesichtspunkten analysiert werden.

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass FATCA und die anderen Bestimmungen des HIRE Act sehr wahrscheinlich die Aktivität der Finanzintermediäre erheblich beeinflussen wird. Die Bestimmungen folgen in gewisser Hinsicht einem internationalen Trend zu mehr Steuertransparenz. Obwohl vor allem für die Investmentindustrie noch sehr viele Fragen offen sind, sollten Finanzintermediäre die Auswirkungen auf ihre konkrete Aktivität prüfen und ggfs. ihr Geschäftsmodell bzw. ihr Produktangebot überdenken.**

## Kontakt

Wenn Sie zu diesem Thema weitere Informationen wünschen, kontaktieren Sie bitte PricewaterhouseCoopers Luxemburg:

**Kerstin Thinnes**

Partner, Tax

+352 49 48 48-2537

kerstin.thinnes@lu.pwc.com

**John Parkhouse**

Partner, Luxembourg AM Leader

+352 49 48 48-2505

john.m.parkhouse@lu.pwc.com

**Laurent de La Mettrie**

Partner, Tax

+352 49 48 48-2598

laurent.de.la.mettrie@lu.pwc.com

**PricewaterhouseCoopers**

400, route d'Esch, B.P. 1443

L-1014 Luxembourg

Telephone +352 49 48 48-1

Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2007 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.